

men der Schüler im Verantwortungsbereich der Volksbildungsorgane und Schulen.

(2) Für die organisierten Ferienformen der Schüler, die in Verantwortung der Organe der Volksbildung durchgeführt werden, gelten die vom Ministerium für Volksbildung zur Kontrolle der Vorbereitung der Feriengestaltung getroffenen Festlegungen.

§ 2

Tage der Bereitschaft

(1) Von den Trägern der Feriengestaltung sind jährlich zur Kontrolle des Standes der Vorbereitung der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge (nachfolgend Feriengestaltung genannt) Tage der Bereitschaft durchzuführen. Sie sind als Kontrollberatungen verbunden mit Objektbegehungen durchzuführen.

(2) Während der Tage der Bereitschaft ist zu kontrollieren:

- die Planung der inhaltlichen Gestaltung des Ferienlebens und des Urlaubs entsprechend den zentralen Beschlüssen und Festlegungen;
- der Stand der Auswahl und Gewinnung der erforderlichen Leiter, Gruppenleiter und Ferienhelfer, einschließlich des Küchen- und Wirtschaftspersonals;
- die Befähigung der Ferienhelfer und die Vorbereitung auf ihren Einsatz;¹
- der Stand der Auswahl und die Vorbereitung der Teilnehmer auf den Ferien- bzw. Urlaubsaufenthalt;
- der Stand des Abschlusses der notwendigen vertraglichen Regelungen (einschließlich der Versorgung und des Transports) zur Durchführung der Ferien- bzw. der Urlaubsgestaltung sowie zur vollen Auslastung der vorhandenen Kapazitäten;
- die Sicherung der medizinischen Betreuung, der hygienischen und brandschutztechnischen Voraussetzungen sowie die Gewährleistung von Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit;
- der materielle Zustand der Ferien- bzw. Urlaubseinrichtungen.

(3) Bei den Kontrollen sind zur Einsichtnahme und Überprüfung vorzulegen:

- der Lagerpaß,
- der bestätigte Ferienplan für die inhaltliche Arbeit,
- der Belegungsplan für alle Feriendurchgänge,
- die Brandschutzordnung,
- die Lagerordnung, die Kartei der Sofortmaßnahmen und
- der Evakuierungsplan.

§ 3

Aufgaben der Träger der Feriengestaltung

(1) Die Träger der Feriengestaltung sichern, daß die Kontrollen zu den Tagen der Bereitschaft durch einen verantwortlichen Vertreter durchgeführt werden. Sie sind verpflichtet, die für das Lager zuständige Kreishygiene-Inspektion, Vertreter des Volkspolizeikreisamtes und die Vertreter des Ferienausschusses des zuständigen örtlichen Rates einzuladen. Sie gewährleisten, daß die Leiter der Ferien- bzw. Urlaubslager anwesend sind.

(2) Die Träger der Feriengestaltung informieren die zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und FDJ-Leitungen und ermöglichen ihre Teilnahme an den Kontrollen.

¹ Z. Z. gilt die Richtlinie vom 1. August 1979 zur Schulung der in der Feriengestaltung der Schüler und Studenten und der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge eingesetzten Leiter, Gruppenleiter und Heller.

(3) Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen. Sie müssen die Gesamteinschätzung zum Stand der Vorbereitung der Feriengestaltung enthalten. In ihnen sind, wenn erforderlich, die notwendigen Auflagen zur Beseitigung von Mängeln bzw. zur unverzüglichen Einleitung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Feriengestaltung festzulegen. Die von den Vertretern der Kreishygiene-Inspektionen, der Volkspolizeikreisämter und den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und FDJ-Leitungen der Träger der Feriengestaltung sowie der Ferienausschüsse der örtlichen Räte getroffenen Festlegungen sind in die Protokolle aufzunehmen. In den Protokollen ist der Tag der Lagerabnahme auszuweisen.

(4) Die Träger der Feriengestaltung übergeben bis spätestens 5 Tage nach Stattfinden des Tages der Bereitschaft ein Exemplar des Protokolls an den Vorsitzenden² des zuständigen Kreisferienausschusses.

§ 4

Termine

(1) Die Tage der Bereitschaft sind jährlich in Vorbereitung der Winterferiengestaltung bis zum 15. Januar bzw. der Sommerferiengestaltung bis zum 15. Mai abzuschließen.

(2) Mit der Anmeldung des Ferienlagers ist gemäß den Rechtsvorschriften³ dem zuständigen Kreisferienausschuß gleichzeitig der Termin zur Durchführung der Tage der Bereitschaft mitzuteilen.

§ 5

Zentrale Pionierlager

(1) In den zentralen Pionierlagern sind die Tage der Bereitschaft in Vorbereitung der Sommerferiengestaltung bis zum 30. April abzuschließen.

(2) Die Durchführung der Tage der Bereitschaft in den zentralen Pionierlagern erfolgt in Abstimmung mit den Vorsitzenden der Bezirksferienausschüsse, auf deren Territorium sich die Lager befinden, und im engen Zusammenwirken mit der zuständigen Bezirksleitung der FDJ. Die Vorsitzenden der Bezirksferienausschüsse veranlassen die Teilnahme der Vertreter der Bezirkshygiene-Inspektionen an den Kontrollen in den zentralen Pionierlagern.

(3) Die Protokolle über die Kontrollen in den zentralen Pionierlagern sind dem Vorsitzenden des zuständigen Bezirksferienausschusses, den zuständigen Bezirksleitungen sowie dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bis spätestens 10 Tage nach Stattfinden des Tages der Bereitschaft zuzustellen.

§ 6

Aufgaben der örtlichen Räte und ihrer Ferienausschüsse

(1) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden treffen zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Tage der Bereitschaft entsprechend § 30 der Anordnung vom 1. September 1972 über die weitere Entwicklung der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Die Ferienausschüsse der örtlichen Räte gewährleisten die Teilnahme von Vertretern an den Kontrollen zu den Tagen der Bereitschaft. Sie koordinieren, im Zusammenwirken mit den Trägern der Feriengestaltung, die Termine zur

² zuständig sind die Ferienausschüsse der Kreise, in denen die Lager durchgeführt werden.

³ z. Z. gilt die Anordnung vom 7. März 1977 über den Gesundheitsschutz im Rahmen der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge (GBl. I Nr. 9 S. 81).